

Schutzkonzept

für die

Evangelische Johannes-Kirchgemeinde Hövelhof

Verabschiedet in der Entwurfs-Fassung

(zur Abstimmung mit der Fachstelle Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt des KK PB)

vom Presbyterium der Gemeinde

am 23.04.2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung | 4 |
| Leitbild | 5 |
| Risiko- und Potenzialanalyse | 5 |
| Personalverantwortung | 7 |
| Schulungen | 8 |
| Verhaltenskodex | 9 |
| Präventionsangebote | 10 |
| Partizipation | 10 |
| Beschwerdewege | 11 |
| Intervention und Kooperation | 12 |
| Aufarbeitung | 14 |
| Rehabilitation | 14 |
| Qualitätsmanagement | 14 |
| <u>Anlagen</u> | |
| Anlage 1 - Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung | 15 |
| Anlage 2 - Mögliche Fragen für ein Vorstellungsgespräch | 16 |
| Anlage 3 - Beratungsstellen (Stand 03/2024) | 17 |
| Anlage 4 - Dokumentation | 19 |
| Anlage 5 - Meldepflicht (gem. § 8 KGSSG und § 203 StGB) | 21 |

Vorwort

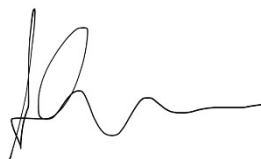
Kirchliche Räume und Angebote sollen für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, Orte sein, in denen sie Wertschätzung und Respekt erfahren und vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Deshalb hat die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen Ende 2020 das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) beschlossen. In der Präambel heißt es: „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.“ Dieser Schutzauftrag bezieht sich explizit auf alle Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder als ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitenden tätig sind (§ 4, Absatz 1).

Die Erstellung von Schutzkonzepten fördert die Umsetzung des Schutzauftrages. Die Kirchengemeinde hat dazu im Kreise des Presbyteriums über die gemeinschaftliche Arbeit an diesem Schutzauftrag hinaus, eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche diese erste Fassung des Schutzkonzeptes erarbeitet hat. Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist ein kommunikativer und partizipativer Prozess, der es allen Mitarbeitenden ermöglichen soll, sich dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt zu nähern. Dieser Prozess soll eine offene Kommunikationsstruktur etablieren, die dazu beiträgt, dass auch erlebte Grenzverletzungen angesprochen werden können. Das Schutzkonzept stärkt vor allem die Rechte von Kindern und Jugendlichen und sorgt dafür, dass diese anerkannt und beachtet werden.

Das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde basiert im Wesentlichen auf dem Rahmenschutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Paderborn, welches den Gemeinden zur Orientierung dienen soll ([Schutzkonzept-KK-PB.pdf](#)).

Dieses Schutzkonzept wird über die Homepage für jeden öffentlich digital zur Verfügung gestellt sowie ebenfalls im Georg-Kranz-Haus zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

➤ LINK – wird mit Veröffentlichung eingefügt



Alina Albermann

Ansprechpartnerin für den Umgang mit
sexualisierter Gewalt und Prävention
Jugendpresbyterin



Julian Timmerberg

Vorsitzender des Presbyteriums

Einleitung

Ziele dieses Konzepts

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof ist dafür verantwortlich, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle – egal, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene – wohl und sicher fühlen. Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten:

- Schutz vor jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Zielgruppen dieses Konzepts

Die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen sollen besonders Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen schützen, die innerhalb der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof ehrenamtlich oder neben-/ bzw. hauptberuflich tätig sind oder an Veranstaltungen der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof teilnehmen. Darüber hinaus sollen sie alle Nutzer*innen der Johanneskirche und des Georg-Kranz-Hauses schützen, die in den zuvor genannten Personengruppen nicht explizit benannt worden sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, richten sich die in diesem Konzept genannten Anforderungen und Maßnahmen in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dies umfasst sowohl die Personen(gruppen), die Verantwortung für die Strukturen haben als auch die Personen, die unmittelbar in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen treten.

Geltungsbereich

Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen richten sich an alle Arbeits- und Aufgabenbereiche der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof. Dieses Schutzkonzept definiert Anforderungen für Arbeits- und Aufgabenbereiche, Veranstaltungen und Räumlichkeiten der Kirchengemeinde.

Dieses Schutzkonzept wurde mit Blick auf die eigenen Strukturen mittels einer eigenen Risiko- und Potenzialanalyse entwickelt, die die eigenen Risiko- und Schutzfaktoren beleuchtet. Es soll regelmäßig evaluiert werden und ist bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts

Die Kirchengemeinde hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtung und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Daher setzt dieses Schutzkonzept nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Übergriffen an. Vielmehr setzt es bereits bei Grenzverletzungen an. Auch Grenzverletzungen – gleich, ob sie verbal, non-verbal oder physisch stattfinden – gilt es ernst zu nehmen. Ziel ist daher, bereits für Grenzverletzungen achtsam zu sein, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden. Auch legt dieses Schutzkonzept nicht nur den Fokus auf Formen sexualisierter Gewalt. Vielmehr wird jede Form von Gewalt, insbesondere Formen von Kindeswohlgefährdung, in den Fokus gerückt.

Leitbild

Der Schutz aller Personen vor jeder Form von Gewalt hat in unserer Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert. Der vorhandene respektvolle Umgang miteinander soll in einer „Kultur der Achtsamkeit“ spürbar und erlebbar werden. Diese Kultur soll im Leitbild „Ermutigen, Begleiten, Schützen“ verankert werden.

Ermutigen – zu einem offenen Umgang mit Grenzverletzungen oder Gewalt

Begleiten – von Betroffenen, Schutzbedürftigen & Personen in Verantwortung

Schützen – von Schutzbedürftigen & des achtsamen Umgangs miteinander

Risiko- und Potenzialanalyse

Ziel dieses Schutzkonzepts ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb der Evangelischen Johannes Kirchengemeinde Hövelhof zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Risiko- und Bestandsanalyse. Die erstmalige Analyse, welche dieser Fassung des Schutzkonzepts zu Grunde liegt, wurde im Rahmen einer Klausurtagung des Presbyteriums durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Risiko- und Potenzialanalyse wurden während eines Team-Wochenendes der Teamer*innen und Teamer der Kirchengemeinde, mit den Mitgliedern des Jugendausschuss der Gemeinde tiefergehend mit Blick auf die Bedürfnisse von Kindern & Jugendlichen betrachtet.

Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen. Die wichtigsten Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst.

Positive Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse

Grundsätzlich ist die Risiko- und Potenzialanalyse in vielen Bereichen positiv ausgefallen. So werden der allgemeine Umgang sowie die Atmosphäre in der Kirchengemeinde grundlegend positiv und respektvoll wahrgenommen. Ebenso sind in der Kirchengemeinde bislang keine negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bekannt.

Zum einen wird eine bereits bestehende Offenheit gegenüber dieser Thematik festgestellt. Zum anderen zeigen aber auch viele Personengruppen (v.a. Mitarbeitende, Teamer*innen, Presbyterium und Pfarrperson) eine große Bereitschaft gemeinsam die Möglichkeiten zur Prävention zu etablieren und so den Schutz der v.g. Zielgruppen zu stärken.

Auch wenn die Ergebnisse grundsätzlich positiv zu bewerten sind, konnten anhand der Risiko- und Potenzialanalyse auch Entwicklungspotenziale identifiziert werden. Die identifizierten Entwicklungspotenziale und die erforderlichen Konsequenzen für das Schutzkonzept sind nachfolgend beschrieben:

- In der Kirchengemeinde gibt es zahlreiche Angebote, an denen besonders schutzbedürftige Menschen teilnehmen, bzw. welche sich teilweise sogar explizit an solche Personengruppen richten (z.B. Konfirmandenarbeit, Krabbelgruppe, Kinderchor, Seniorenkreis, Veranstaltungen im Haus Bredemeier, Schulmaterialkammer, u.v.m.)
 - Konsequenz:
Sensibilisierung der Verantwortlichen durch das Schutzkonzept und das Leitbild
Abgabe einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung gem. Anlage 1

- Räume im Georg-Kranz-Haus sollen durch die alle Gruppen bestimmungsgemäß und ungestört genutzt werden können. Räume sollen nicht ungewollt oder durch Fremde verschlossen werden können. Räume, die in der Regel nicht zu betreten sind, sollen dauerhaft abgeschlossen sein.
 - Konsequenz:
Es gibt eine Raumebelegungsplanung, die durch das Gemeindebüro betreut wird. So wird sichergestellt, dass jede Gruppe, die sich im Gemeindehaus aufhält, angemeldet und nachvollziehbar ist. Alle frei verfügbaren Gruppenräume dürfen nicht verschließbar sein. Folgende Räume sind dauerhaft verschlossen:
Gemeindebüro, neue & alte Sakristei, Geräteschuppen.

- Die Räumlichkeiten der Johanneskirche und des Georg-Kranz-Hauses werden im Rahmen des ökumenischen Raumnutzungskonzepts auch von Gruppen der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk genutzt
 - Konsequenz (analog zu allen evang. Nutzergruppen):
Sensibilisierung der Verantwortlichen durch das Schutzkonzept und das Leitbild
Abgabe einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung gem. Anlage 1

- Personen in Verantwortung benennen Unsicherheiten bzw. Unklarheiten in Bezug auf einheitliche Regeln zum Umgang mit der Prävention vor sexualisierter Gewalt.
 - Konsequenz:
Teilnahme betreffender Personengruppen an den durch den Ev. Kirchenkreis Paderborn angebotenen Präventionsschulungen (s. Kapitel Schulungen)

- Es gibt bereits vorhandene Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme / Beschwerdewege (auch anonyme), welche jedoch noch sichtbarer werden sollen.
 - Konsequenz:
Veröffentlichung der Kontaktmöglichkeiten der Ansprechpartnerin für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Prävention auf allen Plattformen der öffentlichen Gemeindearbeit
Kennzeichnung des bereits vorhandenen Briefkastens als offiziellen Beschwerdeweg gemäß den Regelungen des Schutzkonzepts

Personalverantwortung

Damit jede*r (neue) Mitarbeitende einen grundlegenden Überblick über die Organisationsstrukturen der Gemeinde, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der haupt-/nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie Ansprechpartner erlangen kann, sind diese Informationen öffentlich zugänglich auf der Homepage der Kirchengemeinde einsehbar. Diese Informationsmöglichkeit soll beim erstmaligen Kontakt besprochen werden.

Ehrenamtliche Mitarbeitende in unserer Kirchengemeinde sollen durch die jeweils Verantwortlichen einer Gruppe, eines Kreises, einer Veranstaltung o.Ä. auf die Inhalte des Schutzkonzepts, des Leitbilds sowie den Verhaltenskodex sensibilisiert werden. Die v.g. Verantwortlichen sollen sich hierzu in besonderer Weise mit den Inhalten des Schutzkonzepts vertraut gemacht haben. Um dies zu bestätigen, muss jede*r Verantwortliche*r die Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung gem. Anlage 1 abgeben.

Kinder-/ Jugend-/ Konfirmandenarbeit

Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs für Kinder- und Jugendliche werden für die Ehrenamtlichen in der Kinder-/ Jugend-/ und Konfirmandenarbeit (= Teamer*innen) zusätzlich die folgenden besonderen Verpflichtungen festgelegt:

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnis (min. alle 2 Jahre, bei Vorlage jünger als 3 Mt.)
- Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt für ehrenamtlich Arbeitende (Basis 2)
- Teilnahme an einer Teamer-Schulung und/oder Absolvierung der JuLeiCa (Grundkurs)
- Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung gem. Anlage 1

Zukünftige Ehrenamtliche, die Interesse an der Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit haben, aber noch nicht alle der zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen, s.g. „Trainees“ dürfen nur unter der Aufsicht von Teamer*innen und/oder Leitungspersonen tätig sein, welche alle zuvor definierten Voraussetzungen mitbringen.

Gemeindeleitung

Das Leitungsgremium der Kirchengemeinde, das Presbyterium, hat ebenfalls eine besondere Verantwortung für die Prävention vor sexualisierter Gewalt und den Schutz der Gemeindeglieder inne. Daher gelten für die Mitglieder des Presbyteriums die folgenden Verpflichtungen:

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnis (min. alle 2 Jahre, bei Vorlage jünger als 3 Mt.)
- Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt für Presbyter*innen
- Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung gem. Anlage 1

Auswahlverantwortung

Die Personalverantwortung für neben- und hauptamtliche Mitarbeitende beginnt mit einer sensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört das Thema Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt bereits in Vorstellungsgesprächen zu verankern. Zu diesem Zweck soll in solchen Gesprächen der Leitfaden über „Mögliche Fragestellungen für ein Vorstellungsgespräch“ gem. Anlage 2 angewendet werden.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende

Ähnlich zu den zuvor definierten Verpflichtungen sowie darüberhinausgehend werden hiermit die folgenden Verpflichtungen für neben- und hauptamtliche Mitarbeitende festgelegt:

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnis (min. alle 2 Jahre, bei Vorlage jünger als 3 Mt.)
- Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende
- Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung gem. Anlage 1

- Bewusstes Einnehmen einer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Inhalte des Schutzkonzepts, Vorleben des Leitbilds und Beachtung des Verhaltenskodex
- Regelmäßige selbstständige Information über Änderungen und Neuerungen zum Thema Prävention auf den Plattformen des Kirchenkreises und/oder der Landeskirche
- Reflexion und Feedback zur Prävention sexualisierter Gewalt in Personalgesprächen

Organisation & Nachweisführung

Die Abgabe der Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärungen, das Vorzeigen von erweiterten Führungszeugnissen sowie von Schulungsnachweisen hat beim Gemeindebüro der Kirchengemeinde zu erfolgen. Dieses ist auch für die Nachverfolgung noch offener Nachweisverpflichtungen zuständig. Zur Gegenprüfung des Vorliegens aller erforderlichen Nachweise wird als zweite Person die Ansprechpartnerin für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Prävention bestimmt.

Schulungen

Um der Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden und gleichzeitig Handlungssicherheit zu erlangen, ist die Teilnahme an Präventionsschulungen für bestimmte Personengruppen wichtig und notwendig. Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) hat ein Curriculum entwickelt, das für alle Personen, die sich in ihrem Geltungsbereich engagieren, verpflichtend ist. Haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen sind demnach verpflichtet, Präventionsschulungen ihrem Arbeitsfeld entsprechend zu absolvieren. Ehrenamtlich Tätige sind je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen dazu verpflichtet, verschiedene Module gemäß dem Curriculum zu absolvieren. Darüber hinaus sind ehrenamtlich Tätige in Leitungsverantwortung verpflichtet, Module ihrer Aufgabe entsprechend zu besuchen.

Anhand dieser Festlegungen der EKvW sind im vorigen Absatz **Personalverantwortung** die jeweils geforderten Schulungsmodule bereits unter den Verpflichtungen für die jeweiligen Personengruppen aufgeführt worden.

Die Schulungen werden regelmäßig durch die Fachstelle Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt beim Evangelischen Kirchenkreis Paderborn angeboten. Module und Termine finden sich auf den Seiten der Fachstelle innerhalb des Internetauftritts des Kirchenkreises ([Schulungstermine - Evangelischer Kirchenkreis Paderborn](#)).

Verhaltenskodex

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an ihren Veranstaltungen und Angeboten teilnehmen. Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln aller Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen.

a) Gestaltung von Nähe und Distanz

Basis für die Gestaltung von Beziehungen bildet ein grenzachtender Umgang mit Nähe und Distanz. Ich gestalte Beziehungen im Rahmen meiner Arbeit transparent und respektiere individuelle Bedürfnisse und beachte persönliche Grenzen.

b) Grenzachtende Vorgaben für Körperkontakt

Ein achtsamer Umgang mit Körperkontakt ist in allen Arbeitsbereichen notwendig. Körperkontakt kann ein Bestandteil in der Beziehungsarbeit sein. Ich achte darauf, Körperkontakt sensibel und der Situation angemessen zu gestalten und zu handhaben. Unerwünschte Berührungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet eine Gefahrensituation, in der das Eingreifen zum Schutz der Person oder zum Schutz Dritter notwendig ist.

c) Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

Alle grundlegenden Rechte werden in der Arbeit beachtet. Insbesondere berücksichtige ich bei allen Maßnahmen die Einhaltung der Privat- und Intimsphäre.

d) Pädagogische Intervention

Das körperliche, psychische und seelische Wohl der Menschen steht im Mittelpunkt aller Tätigkeiten. Daher ist jegliche Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt verboten. Sollte ich ein übergriffiges Verhalten wahrnehmen, setze ich mich dafür ein, dass das Verhalten unterlassen wird und hole mir ggf. Unterstützung. Schutz und Fürsorge möglicher betroffener Personen hat in jedem Fall Priorität gegenüber Mitarbeitenden.

e) Sprache und Wortwahl

Worte und Verhalten bestimmen die Art und Weise, wie mit dem Gegenüber umgegangen wird. Ich gestalte meine Sprache und Wortwahl mündlich und schriftlich so, dass sie frei ist von diskriminierenden, gewalttätigen und grenzüberschreitenden Äußerungen.

f) Umgang mit und Nutzung von sozialen Medien

In der heutigen Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören soziale Medien und entsprechende Geräte zum Alltag. Meine Nutzung findet immer unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Jugendschutzgesetzes statt. Ich stelle mich jeder missbräuchlichen Nutzung entgegen.

g) Regelung von Geschenken und Bevorzugung

Ich verstehe ein Geschenk als Dankeschön, das freiwillig und ohne Gegenleistung gewährt wird. Ich lasse mich durch Geschenke nicht beeinflussen. Ich halte mich an die offiziellen Regelungen zu Geschenken, die für meinen Arbeitsbereich gelten.

h) Umgang mit anvertrauter Macht

In den Arbeitsbereichen bestehen unterschiedliche Machtverhältnisse zwischen einzelnen Personen und Gruppen. Dies beinhaltet die Verantwortung, Befugnisse zu reflektieren. Ich bin mir bewusst, in welchen Kontexten und Rollen ich über Macht verfüge und gehe damit verantwortungsvoll um. Ich achte darauf, dass die mir übertragene Macht zum Wohl und unter Berücksichtigung der Rechte der mir anvertrauten Menschen genutzt wird.

Präventionsangebote

Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen haben das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen. Neben den Ansprechpersonen und Beschwerdewegen, die in diesem Konzept aufgeführt sind, sind konkrete Präventionsangebote notwendig und sinnvoll.

Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs von Kindern und Jugendlichen soll für diese Personengruppen ein zusätzliches niedrigschwelliges Präventionsangebot eingerichtet werden. Dies geschieht in Form einer weiteren Ansprechperson für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Prävention aus dem Kreis der aktiven Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollte aber näher am Altersspektrum der Kinder und Jugendlichen sein, um für diese eine möglichst niedrigschwellige Anlaufstelle zu sein.

Partizipation

Die systemische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zwischen ihnen und Erwachsenen, die für sie verantwortlich sind. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegen jede Form von Gewalt.

Da die Einrichtung von Möglichkeiten der Mitbestimmung und Teilhabe sehr individuell ist, liegt die konkrete Umsetzung in der Verantwortung der jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereiche. Hier werden alle Verantwortlichen aufgefordert, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und diese strukturell zu implementieren. Dazu gehört auch, alle über die eingerichteten Möglichkeiten zu informieren und diese ggf. in geeigneter Weise zu verschriftlichen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Jugendausschuss

Zur Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Kirchengemeinde sowie auch gegenüber der Gemeindeleitung gibt es einen Jugendausschuss. Mitglieder des Jugendausschuss sind alle ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit. Seine Funktion ist es, sich mit den für Kinder und Jugendliche relevanten Themen zu beschäftigen sowie deren Position nach außen sowie gegenüber der Gemeindeleitung zu vertreten. Ebenso gehört zu seinen Funktionen die Strukturen und Angebote der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit zu hinterfragen, eigene Ideen zu entwickeln und somit aktiv selbst zu gestalten.

Intervention und Kooperation

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie zum Ziel hat, präventiv zu wirken, kann es doch zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Insbesondere für Ehrenamtliche, aber auch für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende, ist der Umgang mit einem Vorfall, Verdacht oder einer Mitteilung eine große Herausforderung.

Um Handlungssicherheit und Orientierung zu geben, wurde ein Handlungsleitfaden entwickelt, der darstellt, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Der Handlungsleitfaden greift nicht ausschließlich bei einem Übergriff innerhalb der Kirchengemeinde. Genauso soll er Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt von außerhalb, bei dem Personen der Kirchengemeinde als Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und Erwachsene fungieren.

Handlungsleitfaden

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören, ermutigen und beruhigen: Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht.

Wichtig ist vor allem:

- Sich Zeit nehmen
- Zuhören
- Betroffene ernst nehmen
- Glauben schenken
- Falsche Erwartungen klären - nichts versprechen, was wir nicht halten können
- Keine Rückfragen stellen

3. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alles zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen und stellen sicher, dass die nächsten Schritte allen Beteiligten bekannt sind. In einem Gespräch kann es hilfreich sein, sich bereits währenddessen Notizen zu machen (s. Anlage 4). Egal, ob die Dokumentation nachträglich erfolgt oder während des Gesprächs: die betroffene Person wird darüber informiert, dass das Gespräch verschriftlicht wird und was mit der Dokumentation passiert.

4. Ggf. Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Mitteilungsfall allein umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen und gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontaktaufnahme mit der Ansprechpartnerin für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Prävention und ggf. mit einer Fachberatungsstelle

Die Ansprechpartnerin der Kirchengemeinde kann einschätzen, welche Schritte als nächstes gegangen werden müssen und welche Stellen informiert werden müssen.

6. Ggf. Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Prävention und Schutz des Kirchenkreises oder einer Fachberatungsstelle

Die Präventionsfachkraft des Kirchenkreises weiß, welche Schritte als nächstes gegangen werden müssen und welche Stellen informiert werden müssen. Die Expertise einer externen Fachberatungsstelle kann helfen, objektiver mit der Situation umzugehen und Sicherheit zu bekommen. Eine Liste mit Beratungsstellen findet sich in Anlage 3.

7. Ggf. Informieren der Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen

Erhärtet sich der Verdacht oder lässt er sich nicht auflösen, sind alle Personen verpflichtet, die Meldestelle zu informieren. Dies geschieht in gemeinsamer Abstimmung mit der Ansprechpartnerin der Gemeinde sowie der Präventionsfachkraft des Kirchenkreises. Die Meldestelle prüft, welche weiteren Schritte gegangen werden müssen und welche Personen über den Vorfall informiert werden müssen.

Meldepflicht

Bei jedem Verdacht oder Vorfall sind die Personen, die mit diesem Verdacht oder Vorfall betraut sind, nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet, dies der Meldestelle zu melden. Für „Berufsgeheimnisträger“ (§ 203 StGB) gelten besondere Bestimmungen (s. Anlage 5). Die Meldestelle prüft, welche Schritte gegangen werden müssen und welche Personen hinzugezogen werden. Sie übernimmt auch den Kontakt zur Leitung.

Die Meldepflicht soll die mit dem Verdacht oder Vorfall betrauten Personen entlasten und unterstützen. Gleichzeitig wird so gewährleistet, dass jeder Verdacht oder Vorfall zur Sprache gebracht wird und adäquat behandelt wird. Die Fachpersonen in der Ansprech- und Meldestelle stehen unterstützend und beratend zur Seite.

Kooperationen

In (Verdachts-)Fällen ist es ratsam, Fachleute bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen verhindert und kann sichergestellt werden, dass der Betroffenenenschutz bei der Entscheidungsfindung im Vordergrund steht.

Folgende Fachleute und Fachberatungsstellen sind bei einem Verdacht, einer Beobachtung oder einem Vorfall ansprechbar:

- **Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**
Die Stabsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen bietet fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche, die sich in ihrer Arbeit mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung auseinandersetzen und ist zentrale Anlaufstelle für Betroffene. Zugleich fungiert sie als zentrale Meldestelle für alle Vorfälle und Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt.
- **Zentrale Anlaufstelle .help**
.help bietet unabhängig Information und Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche. Die kostenlose Beratung ist unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht. .help vermittelt auf Wunsch an kirchliche Ansprechstellen weiter und informiert über alternative und unabhängige Beratungsangebote.
- Die **kommunalen Fachberatungsstellen** bieten objektive Hilfe vor Ort an. Aufgrund der Vielfalt der Beratungsangebote findet sich eine Liste mit Beratungsangeboten in Anlage 3.

Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und die betroffene Gruppe zu werfen.

Nach einem Vorfall können Irritationen bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen. Verantwortlich hierfür ist die für den jeweiligen Bereich verantwortliche Person. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch die Fachstelle des Kirchenkreises zu suchen.

Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat
- Sofern der Fall öffentlich geworden ist: Information an Medien/Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat, Bemühen um Löschung von Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Prüfung eines Wechsels des Aufgabengebiets/Einsatzortes der zu Unrecht verdächtigten Person – ohne dass bei haupt-/nebenamtlich Mitarbeitenden finanzielle Nachteile entstehen

Das Presbyterium der Kirchengemeinde prüft im Einzelfall, durch wen welche Schritte zu unternehmen sind, um beispielsweise persönliche Befangenheit auszuschließen.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

- 1 Jahr nach Inkrafttreten – Überprüfung der Umsetzung der Schutzmaßnahmen
- 3 Jahre n. Inkrafttreten / nach einem Vorfall – gesamte Evaluierung, Prüfung, Anpassung

Um die Wirksamkeit des Schutzkonzepts sicherzustellen, werden alle verantwortlichen Personen über das Konzept sowie seine Anforderungen und resultierende Maßnahmen durch das Presbyterium der Gemeinde informiert. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept über die Homepage der Kirchengemeinde für alle öffentlich gemacht.

- LINK – wird mit Veröffentlichung eingefügt

Anlage 1 - zum Schutzkonzept vom 23.04.2026

SELBSTAUSKUNFTS- UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Personalien

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

2. Tätigkeit

Funktion / Aufgabe / (ehrenamtliche) Tätigkeit

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach einer der genannten Straftatbestände gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Ansprechpartnerin für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Prävention oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, umgehend mitzuteilen.

Ich verpflichte mich dieses Schutzkonzepts im Rahmen meiner Tätigkeit in der evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof zu beachten, sowie mein Handeln an dessen Leitbild zu orientieren. Um gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung zu etablieren, verpflichte ich mich im Umgang mit anderen Menschen den Verhaltenskodex zu beachten. Durch mein Verhalten trage ich dazu bei, ein Umfeld zu gestalten, dass allen Menschen Schutz vor sexualisierter Gewalt bietet, vor allem denjenigen, die besonderen Schutz bedürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Anlage 2 - zum Schutzkonzept vom 23.04.2026

MÖGLICHE FRAGEN FÜR EIN VORSTELLUNGSGESPRÄCH

- Der Schutz der uns anvertrauten Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ist für uns ein wichtiges Grundanliegen. Um dies zu gewährleisten, ist insbesondere ein professioneller und adäquater Umgang mit Nähe und Distanz wichtig.
Was denken Sie: In welchen Situationen kann es in Ihrem Arbeitskontext zu Situationen kommen, die Nähe erfordern?
- Wie können Sie in diesen Situationen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz sicherstellen?
- In welchen Situationen kann es zu besonderen Herausforderungen kommen, was den professionellen Umgang mit den Ihnen anvertrauten Personen betrifft?
- Hierarchien und Abhängigkeiten bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit, wenn wir die Menschen, für die wir Verantwortung haben, schützen möchten.
Was denken Sie: Mit welchen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen können Sie in Ihrem Arbeitsumfeld konfrontiert werden?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese so zu gestalten, dass Sie nicht ausgenutzt werden können?
- Teil unseres Schutzkonzeptes ist unser Verhaltenskodex. Wenn Sie sich den Verhaltenskodex ansehen:
Gibt es hier Vereinbarungen, von denen Sie denken, dass sie eine besondere Herausforderung darstellen? Welche sind das?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Thema Grenzverletzungen?
- Wenn Sie von außen auf die Ihnen kurz vorgestellten Strukturen der Gemeindeorganisation sowie die Ihres Arbeitsumfelds schauen:
Wo sehen Sie Schwachpunkte, die vorgesehene Schutzmechanismen zu unterwandern oder zu umgehen und wie würden Sie diese Punkte ggf. korrigieren?

Anlage 3 - zum Schutzkonzept vom 23.04.2026

BERATUNGSSTELLEN (STAND 03/2024)

Kreis Paderborn

Belladonna – Beratungsstelle gegen sexuelle und häusliche Gewalt

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Westernstr. 28, 33098 Paderborn
Telefon: 05251-12196-19,
Erreichbarkeit: montags bis freitags 08:30 bis 10:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
E-Mail: belladonna@skf-paderborn.de

Lilith – Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Elsener Str. 88-90, 33098 Paderborn
Telefon: 05251-21311
Erreichbarkeit: montags 16:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs/freitags 09:00 bis 11:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
E-Mail: frauenberatung@lilith-paderborn.de

Jungenberatungsstelle „Mut.ich“

Caritas-Verband Paderborn e.V.
Langenohlgasse 2, 33098 Paderborn
Telefon: 05251-889-1405
Erreichbarkeit: montags/freitags 09:00 bis 10:00 Uhr, dienstags/donnerstags 16:00 bis 17:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
E-Mail: mutich@caritas-pb.de

Kreis Höxter

Beratungszentrum Brakel-Caritas

Caritasverband für den Kreis Höxter e.V.
Kirchplatz 2, 33034 Brakel
Telefon: 05272-371460
Erreichbarkeit: montags-donnerstags 08:30-12:30 Uhr; 14:30-17:30 Uhr, freitags 08:30-12:30 Uhr
E-Mail: info-bz@caritas-hx.de

Frauenberatungsstelle im Familienstützpunkt Höxter

AWO Kreisverband Höxter e.V., Dieter-Heistermann-Zentrum
Gartenstr. 7, 37671 Höxter
Telefon: 0160 93 79 30 30 und 0160 93 79 30 35
Erreichbarkeit: dienstags 15:00 bis 17:00 Uhr; mittwochs 09:00 bis 11:00 Uhr
E-Mail: frauenberatungsstelle@awo-hoexter.de

Evangelische Beratungsstellen im Verdachtsfall/Mitteilungsfall sexualisierter Gewalt

Ev. Kirchenkreis Paderborn - Fachstelle Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Klingenderstr. 13, 33100 Paderborn
Sonja Hillebrand - Telefon: 0171 / 74 84 542 und Festnetz: 05251 5002-57
E-Mail: sonja.hillebrand@kkpb.de

Evangelische Kirche von Westfalen

Fachstelle für Prävention und Intervention der EKWW - Meldestelle bei sexualisierter Gewalt
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Marion Neuper - Telefon: 0521 594-381
E-Mail: marion.neuper@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
Pfrn. Daniela Fricke - Telefon: 0521 594-308
E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de

Zentrale Anlaufstelle .help (Hilfe für Opfer von Missbrauch in Kirche und Diakonie)

Tel.: 0800 5040 112, kostenlos und anonym
Erreichbarkeit: montags 14:00 bis 15:30 Uhr, dienstags/donnerstags 10:00 bis 12:00 Uhr
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Bundesweite Beratungsstellen Sexualisierte Gewalt

Nummer gegen Kummer e.V.

Telefon: 116 111 – anonym und kostenlos
Erreichbarkeit: montags bis samstags von 14:00 bis 20:00 Uhr
Online-Beratung: www.nummergegenkummer.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530 – anonym, kostenfrei, mehrsprachig
Erreichbarkeit: mont./mittw./freit. 09:00 - 14:00 Uhr, dienstags/donnerstags 15:00 - 20:00 Uhr
Online-Beratung: www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Infos (Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote u.ä.)
in der **Datenbank** www.hilfe-portal-missbrauch.de

Anonyme Spurensicherung ASS

Frauen- und Kinderklinik St. Louise

Gynäkologische Ambulanz
Husener Str. 81, 33098 Paderborn
Telefon: 05251 86-40 - Erreichbarkeit: jederzeit

Wenn eine Person sexuelle Gewalt, z.B. eine Vergewaltigung oder eine andere sexuelle Handlung, gegen ihren Willen erleben musste, kann sie zu jeder Zeit die Frauen- und Kinderklinik St. Louise aufsuchen und dort in der Gynäkologischen Ambulanz die Spuren der Tat kostenlos und vor allem anonym sichern lassen. Die Spuren werden unter einer Chiffrenummer im Rechtsmedizinischen Institut in Münster für mehrere Jahre gelagert. Entschließt sich die Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt zur Anzeige, kann sie dann auf die Spuren zugreifen.

Anlage 4 - zum Schutzkonzept vom 23.04.2026

DOKUMENTATION

Die Sachdokumentation ist anzuwenden bei einer Vermutung, einer Aussage über einen Übergriff oder eine Strafrechtliche Handlung und soll möglichst genau die Worte der betroffenen Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen sowie möglicher Zeugen und Zeuginnen wiedergeben.

| | | |
|--------------|-----------|------------------|
| Datum: | Uhrzeit: | Aufgenommen von: |
| Schriftlich: | Mündlich: | Telefonisch: |

Angaben zur protokollierenden Person

| | |
|-----------------|--|
| Name: | |
| Adresse: | |
| E-Mail: | |
| Telefon: | |
| Erreichbarkeit: | |
| Funktion: | |

Angaben zur berichtenden/meldenden Person

| | |
|-----------------|--|
| Name: | |
| Adresse: | |
| E-Mail: | |
| Telefon: | |
| Erreichbarkeit: | |
| Funktion: | |

Angaben zur betroffenen Person

| | |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name: | |
| Alter: | |
| Adresse: | |
| E-Mail: | |
| Telefon: | |
| Erreichbarkeit: | |
| Weitere gefährdete Personen: | Ja <input type="checkbox"/> Wie viele ? ____ → Daten ebenfalls notieren Nein <input type="checkbox"/> |

Angaben zur beschuldigten Person

| | |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Name: | |
| Alter: | |
| Adresse: | |
| E-Mail: | |
| Telefon: | |
| Erreichbarkeit: | |
| Funktion: | hauptamtlich <input type="checkbox"/> ehrenamtlich <input type="checkbox"/> |
| Tätigkeit: | |
| teilnehmende Person: | |

Bericht anfügen

- Beobachtungen, Bericht zeitnah aufschreiben
- Wenn möglich in wörtlicher Rede
- Auch vermeintlich kleine Details notieren → evtl. zitieren
- Hinzugezogene Stellen, informierte Personen (Kolleg*innen, Beratungs-/Fachstellen)
- Geplante und durchgeführte Schritte und Absprachen aufführen

Anlage 5 - zum Schutzkonzept vom 23.04.2026

MELDEPFLICHT

gemäß § 8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) unter Berücksichtigung von § 203 Strafgesetzbuch (StGB)

In § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) sind verschiedene Berufsgruppen als „Berufsgeheimnisträger“ genannt. Mitarbeitende, die einer dieser Berufsgruppen (z.B. Sozialarbeiter*innen mit staatlicher Anerkennung, Menschen in Heilberufen, Rechtsanwält*innen ...) angehören, müssen diesen Paragrafen im Hinblick auf die Meldepflicht gemäß § 8 KGSsG bedenken und dürfen ein ihnen anvertrautes oder bekanntgewordenes „Geheimnis“ nicht ohne Weiteres an andere weitergeben.

Um der Meldepflicht nachkommen zu können, benötigen „Berufsgeheimnisträger“ unter Umständen eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Person(en) oder (bei Kindern in der Regel bis einschließlich 13 Jahren) von deren Personensorgeberechtigten, die von deren Seite aus freiwillig erteilt wird. Eine Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung ist in den Fachstellen des Kirchenkreises Paderborn und der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) erhältlich.

Ob der Inhalt einer Mitteilung oder eine Beobachtung als Geheimnis eingestuft werden muss und dementsprechend § 203 StGB zu berücksichtigen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Um zu klären, ob § 203 StGB in einer konkreten Situation berücksichtigt werden muss und wie die Meldepflicht umgesetzt werden kann, können Mitarbeitende das anonyme Beratungsrecht (§ 8 KGSsG) nutzen und den Sachverhalt (ohne Nennung von Namen, Ort etc.) mit den Fachkräften in der Meldestelle der EKvW besprechen.

Grundsätzlich gilt:

„Berufsgeheimnisträger“, die Mitarbeitende der EKvW sind, unterliegen der Meldepflicht gemäß § 8 KGSsG. Sie müssen in der Umsetzung aber § 203 StGB beachten, der ein Ausüben der Meldepflicht unter Umständen unmöglich macht, weil staatliches Recht dem Kirchenrecht übergeordnet ist. Dieses staatliche Recht muss geachtet werden, um straffrei zu bleiben.